

## **BGer 8F\_9/2014 vom 31. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_9\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_9_2014)

FR: TF 8F\_9/2014 du 31 mars 2015

IT: TF 8F\_9/2014 del 31 marzo 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8F\_9/2014

{T 0/2}

Urteil vom 31. März 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Bundesrichter Ursprung, Maillard,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Sozialhilfe Basel-Stadt,

Klybeckstrasse 15, 4057 Basel,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Revisionsgesuch gegen das Urteil

des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_722/2014

vom 31. Oktober 2014.

Nach Einsicht

in das Gesuch um Wiedererwägung, eventualiter Revision des Urteils 8C\_722/2014 vom 31. Oktober 2014 des Bundesgerichts, das auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ vom 25. September 2014 in Verneinung eines Fristwiederherstellungsgrunds wegen verspäteter

Beschwerdeführung nicht eingetreten war,

in Erwägung,

dass der Gesuchsteller erneut um Ausstand sämtlicher Mitglieder der I. sozialrechtlichen Abteilung und des Gerichtsschreibers ersucht (so bereits etwa in den Urteilen 8F\_11/2013 vom 5. September 2013 und 8F\_8/2013 vom 17. Juli 2013),

dass er als Grund die Teilnahme an früheren gegen ihn ergangenen, auf der Zustellurkunde jeweils die Beschwerdegegnerin mit erwähnenden Urteilen anführt,

dass auf solche, allein zum Zwecke der Blockierung der Justiz gestellte und damit missbräuchliche Ausstandsbegehren nicht einzutreten ist ( BGE 111 Ia 148 E. 2; 105 Ib 301 E. 1c und d),

dass gemäss Art. 61 BGG Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen und nicht in Wiedererwägung gezogen werden können,

dass die Eingabe somit formell einzig als Revisionsgesuch entgegengenommen werden kann (in diesem Sinne bereits das eingangs erwähnte Urteil 8F\_11/2013 vom 5. September 2013; s. etwa auch Urteil 2F\_15/2014 vom 12. August 2014 E. 2.1),

dass der Gesuchsteller geltend macht, im Gegensatz zur Ansicht des Bundesgerichts hätten Gründe für eine Wiederherstellung der von ihm versäumten Rechtsmittelfrist vorgelegen,

dass er damit (erneut) die rechtlichen Überlegungen des Bundesgerichts kritisiert,

dass diese indessen im Rahmen eines Revisionsgesuchs nicht zur Diskussion gestellt werden können, worauf der Gesuchsteller im Urteil 8F\_11/2013 vom 5. September 2013 ebenfalls bereits hingewiesen worden ist,

dass mangels Geltendmachung eines tauglichen Revisionsgrunds auf die Eingabe nicht einzutreten ist,

dass der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Gesuchstellung in der Sache abzuweisen ist ( Art. 64 BGG ),

dass die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 65 und 66 Abs.1 erster Satz BGG),

dass sich das Bundesgericht vorbehält, künftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verfassungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. März 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.